Teil 4: Etablierung

Bisher konnte aufgezeigt werden, dass eine Betätigung in der Entwicklungszusammenarbeit nicht von vornherein unzulässig ist. Die aufgezeigten Problempunkte verlagern sich aber teilweise auch auf die nachfolgende Ebene. Die Instrumentarien zur Verwirklichung des Ziels Entwicklungszusammenarbeit müssen sich also an den oben angeführten Grundsätzen, insbesondere der Mitgliederbeteiligung und Mitbestimmung, orientieren.

A. Interne Anforderungen an den Entscheidungsakt

Wie bereits erläutert wurde, ist der Aufgabenbereich der Handwerkskammern in der Entwicklungszusammenarbeit nur am Rande berührt. Die geringere inhaltliche Anknüpfung an den Aufgabenbereich der Handwerkskammern muss deshalb durch die Teilhabe an Entscheidungsprozessen und Möglichkeiten zur Partizipation der Mitglieder kompensiert werden, um die Anforderungen des BVerwG an die Pflichtmitgliedschaft und die demokratische Legitimation der Selbstverwaltungskörperschaften zu erfüllen. Für eine möglichst hohe Beteiligung der Mitgliederbasis an den Entscheidungsprozessen sollte daher in jedem Fall ein Beschluss der Vollversammlung über beabsichtigte Vorhaben in der Entwicklungszusammenarbeit gefasst werden, um eine demokratische Rückbindung an die Mitglieder zu sichern.

Auch für Zuwendungen von Wirtschaftskammern wird gefordert, dass die Vollversammlung diese durch ihre Beschlussfassung legitimiert. Als wirtschaftliche Selbstverwaltungskörperschaften besitzen die Handwerkskammern Finanzautonomie, d.h. sie können ihre Ein- und Ausgabenplanung im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich bestimmen.[521] Die Kammern unterliegen grundsätzlich keinen Weisungen für die Leistung von Zuwendungen.[522] Nach dem Grundsatz aus § 106 HwO hat die Vollversammlung aber über alle wesentlichen Angelegenheiten der Handwerkskammer zu entscheiden. Insbesondere unterliegt der Beschlussfas-

521 Vgl. *Stober*, Die IHK als Mittler zw. Staat u. Wirtschaft, S. 107.
522 Vgl. *Jahn*, in: JbdKr 2013, S. 13 (31).

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

sung durch die Vollversammlung auch die Feststellung des Haushaltsplans gem. § 106 Abs. 1 Nr. 4 HwO. Dabei sind nachträglich auch Ausgaben zu bewilligen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind.[523] Die Ausgabenbewilligung im Haushaltsplan stellt zwar die für die Zuwendungen erforderlichen Mittel zur Verfügung, beinhaltet aber nicht die Entscheidung, für welchen Verwendungszweck, ob und in welcher Höhe Zuwendungen erfolgen dürfen.[524]

Da in der HwO keine Regelung zur konkreten Anordnung der Zuwendungen getroffen wird, kann die Handwerkskammer selbst festlegen, welches Organ mit der Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen betreut ist.[525] Jedoch ist auch hier zu beachten, dass wesentliche Entscheidungen der Vollversammlung vorbehalten sein müssen.[526] Aus diesem Grund sind Zuwendungen von grundsätzlicher Bedeutung in Art und Höhe der Vollversammlung, neben der Festlegung im Wirtschaftsplan, zur Entscheidung vorzulegen.[527]

Die Entwicklungszusammenarbeit der Handwerkskammern wird zwar nicht in finanzieller Hilfe geleistet, dennoch werden hier freiwillige Leistungen der Kammern erbracht. Es werden Mitarbeiter in Entwicklungsländer entsandt und Büro- und Materialressourcen beansprucht. Auch aufgrund des internationalen Engagements und des Gesamtvolumens der Projekte ist trotz der eher geringeren Eigenleistungen von ca. 20.000 – 30.000 € im Jahr[528] von einem Projekt mit grundsätzlicher Bedeutung für eine regionale Handwerkskammer auszugehen. Für die Zuwendungen der meisten IHKs ist bereits ab einer Leistung in Höhe von über 10.000 € nicht mehr von einer Zuwendung mit finanziell geringer Bedeutung auszugehen.[529] Gerade in den aufwendigen und langfristig geplanten Engagements in der Entwicklungszusammenarbeit liegen also Projekte von wesentlicher Bedeutung vor.

Für Zuwendungen von wesentlicher Bedeutung gilt, dass die Vollversammlung die Mittel im Haushaltsplan feststellen und die Entscheidung über wesentliche Zuwendungen selbst fällen sollte. Nur so ist ein hinrei-

523 Vgl. *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, § 106 Rn. 5 f.
524 Vgl. *Jahn*, in: JbdKr 2013, S. 13 (30).
525 Vgl. *ders.*, GewA 2014, 196 (202).
526 Vgl. *Schmitz*, in: Schwannecke, HwO, § 106 Rn. 1.
527 Vgl. *Jahn*, GewA 2014, 196 (202).
528 Siehe hierzu: Teil 1, F. I.
529 Exemplarisch die Zuwendungssatzungen der IHK-München vom 01.07.2014, S. 4; der IHK-Bayreuth vom 08.12.2014, S. 3, sowie der IHK-Essen vom 12.11.2013, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

chendes demokratisches Legitimationsniveau für die Zuwendungen gegeben.[530] Es ist daher auch im Vergleich mit dem Zuwendungsrecht anzuraten, eine Projektbeteiligung in der Entwicklungszusammenarbeit durch die Vollversammlung zu beschließen.

B. Wahl der Rechtsform

Für die wirtschaftliche Betätigung stehen den Handwerkskammern grundsätzlich alle denkbaren Rechtsformen des Privatrechts zur Verfügung. Aus diesem Grund sollen die wichtigsten Rechtsformen auf ihre Kompatibilität mit den Anforderungen in der Entwicklungszusammenarbeit untersucht werden.

I. Vorab: Keine Flucht ins Privatrecht

Vorweggenommen sei in Bezug auf die Gründung bzw. Beteiligung an einer privatrechtlichen juristischen Person durch eine Handwerkskammer Folgendes: Es gilt auch hier der Grundsatz „keine Flucht ins Privatrecht". Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft kann sich nicht durch die Ausgliederung in privatrechtliche Gestaltungsformen ihrer öffentlich-rechtlichen Bindungen entledigen.[531] Es besteht zwar für die Handwerkskammern kein Verbot hinsichtlich einer privatrechtlichen Betätigung;[532] vielmehr folgt die grundsätzliche Zulässigkeit der Gründung von Gesellschaften aus § 106 Abs. 1 Nr. 8 HwO.[533] Die Kammer kann also grundsätzlich selbst entscheiden, wie sie ihr konkretes Tätigwerden ausgestaltet. Jedoch lässt sich das Tätigkeitsfeld der Kammer in dem gesetzlich zugewiesenen Aufgabenkreis durch eine Gründung oder Beteiligung an einer Gesellschaft grundsätzlich nicht erweitern.[534] Der Zweck der Einrichtung muss im Interesse des Handwerks, also im Rahmen des gesetzlichen Kammerauftrags liegen.[535] Sofern der Gesellschaftszweck völlig außerhalb des Aufgabenbe-

530 Vgl. *Jahn*, in: JbdKr 2013, S. 13 (31).
531 Vgl. *Kormann/Lutz/Rührmair,* Beteiligung von Handwerksorganisationen, S. 92; *Pautsch*, in: JbdKr 2019, S. 11 (18).
532 Vgl. *Buchholz*, WiVerw 2016, 130 (131).
533 Vgl. *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, § 91 Rn. 71.
534 Vgl. *Kormann/Lutz/Rührmair,* Beteiligung von Handwerksorganisationen, S. 98.
535 Vgl. *Jahn*, GewA 2006, 89 (93).

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

reichs liegt, ist eine Beteiligung bzw. eine Gründung unzulässig.[536] Die Ausgliederung von Aufgaben in der Entwicklungszusammenarbeit an privatrechtliche juristische Personen ist somit kein dienliches Instrument, um den Aktionsradius der Handwerkskammern zu erweitern. Dennoch kann eine privatrechtliche Organisationsform, wie im Folgenden aufzuzeigen ist, von Vorteil sein.

II. Vorteile der Privatrechtsform

1. Haftungsbegrenzung

Ein wesentlicher Vorteil für die wirtschaftliche Betätigung von Handwerksorganisationen in privatrechtlicher Form ist die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung. Darunter ist die Begrenzung der Haftungsmasse auf das Gesellschaftsvermögen zu verstehen. Das Vermögen der Handwerkskammern wird vor allem durch die Mitgliederbeiträge gestellt und soll der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Zudem werden die Kammern flächendeckend mit verpflichtender Mitgliedschaft errichtet. Aus diesen Aspekten ergibt sich, dass eine Kammer kein Selbstauflösungsrecht hat und sich deshalb auch nicht finanziell ruinieren darf.[537]

Zwar werden die bisherigen Projekte der Kammern in der Entwicklungszusammenarbeit meist durch externe Zuwendungen des BMZ finanziert,[538] weshalb kein Haftungsrisiko bei der eigentlichen Finanzierung des Projekts besteht. Allerdings können durch unvorhersehbare Ereignisse Haftungsansprüche in signifikanter Höhe entstehen: Es werden unter anderem größere Infrastrukturprojekte realisiert und die Ausbildung in Betriebseinrichtungen vorangetrieben. Dabei kann es zu Arbeitsunfällen der dort eingesetzten Mitarbeiter oder vergleichbaren Situationen kommen, die potenzielle Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Deshalb ist eine Haftungsbegrenzung unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherlich sinnvoll, um die beitragsfinanzierten Kammermittel nicht unverhältnismäßig zu gefährden.

---

536 Vgl. *Buchholz*, WiVerw 2016, 130 (131); *Günther*, in: Honig/Knörr/Thiel, HwO, § 91 Rn. 72.

537 Vgl. *Fröhler/Kormann,* Wirtschaftliche Betätigung von Handwerksorganisationen, S. 63.

538 Siehe hierzu: Teil 1, F. I.

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

2. Förderungsrechtliche Aspekte

Ein weiterer Aspekt bei der privatrechtlichen Gesellschaftsform ist die Schaffung einer neuen Rechtspersönlichkeit. Eine Ausgliederung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit an eine juristische Person des Privatrechts und damit eine rechtliche Trennung von der Handwerkskammer verdeutlicht die Selbstständigkeit der Aufgabe. Es wird ersichtlich, welche Mittel und welches Personal von den Handwerkskammern in der Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden. Dies schafft nicht nur Transparenz gegenüber den Mitgliedern sowie der Rechtsaufsicht, sondern ist auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Förderung von Projekten der Kammern relevant: So wird u.a. in der Weiterleitungsvereinbarung der sequa gGmbH, welche ihre Grundlage in der Richtlinie des BMZ[539] „zur Förderung entwicklungswichtiger Partnerschaften von Einrichtungen der deutschen Wirtschaft" findet[540] und für die Vermittlung der KVP/BBP Projekte maßgeblich ist, zwischen dem Projektträger und seiner Tochtergesellschaft unterschieden.

In dem eigens in Anlage 3 aufgeführten Fall, in dem eine Tochtergesellschaft durchführender Projektträger ist, sind gem. Ziffer III. (4)[541] Personalausgaben nur erstattungsfähig, wenn der Projektträger selbst entsprechende Ausgaben hat. Darüber hinaus ist der Einsatz von Personal des deutschen Partners nur dann ersatzfähig, wenn der Projektträger eine entsprechende Zahlung für die Personalbereitstellung an diesen leistet.

Die Weiterleitungsvereinbarung setzt also fest, dass das Personal der Tochtergesellschaft von dem der Kammer getrennt zu sehen ist. Durch die Abstellung von kammereigenem Personal an die Tochtergesellschaft gegen entsprechende Zahlung der Tochtergesellschaft an die Kammer können also interne Personalleistungen der Kammern durch die Fördermittel des BMZ erstattet werden. Das Ergebnis ist eine geringere Eigenbelastung der Kammern bei der Entwicklungszusammenarbeit. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Sparsamkeit bei der Beitragsfinanzierung ist dies ein wichtiger Aspekt.

---

539 BMZ (Hrsg.), Richtlinie zur Förderung entwicklungswichtiger Partnerschaften von Einrichtungen der deutschen Wirtschaft vom 10.01.1997.

540 Sequa gGmbH, Weiterleitungsvereinbarung, S. 2.

541 Sequa gGmbH, Weiterleitungsvereinbarung, S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

III. Gründungsakt und Unternehmensführung

Es wurde bereits ausgeführt, dass sich die grundsätzlichen organisatorischen Regelungen für die Handwerkskammern bei ihrem konkreten Handeln fortführen müssen.[542] Auch für die Gründung bzw. Beteiligung sowie in der Führung der Unternehmensgeschäfte sind die Maßgaben der HwO zu beachten.

1. Gründung/Beteiligung

Die Handwerksordnung sieht in § 106 Abs. 1 Nr. 8 lediglich vor, dass die Vollversammlung über eine Beteiligung an einer Gesellschaft des öffentlichen oder privaten Rechts zu beschließen hat. Es liegt also in der Entscheidungsmacht der Vollversammlung, ob und wie sich die Handwerkskammer an einer privatrechtlichen juristischen Person beteiligt.[543] Zwar ist die Zuständigkeit für die Gründung von Gesellschaften nicht geregelt, die Gesellschaftsgründung ist jedoch rechtlich als Geschäft von besonderer Bedeutung einzustufen und berührt deshalb Grundzüge der Organisationsverfassung der Kammer. Aus diesem Grund obliegt die Entscheidung über die Gründung ebenfalls der Vollversammlung.[544] Diese Regelungen aus § 106 HwO sind zwingende Vorschriften. Dies bedeutet, dass sie auch nicht durch Satzungsänderung abbedungen werden können.[545] Allerdings bedürfen die Beschlüsse über die Gründung oder Beteiligung weder der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde gem. § 106 Abs. 2 S. 1 HwO noch der Bekanntmachung gem. § 105 Abs. 2 Nr. 12 HwO.[546]

2. Geschäftsführung

Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gem. § 109 S. 1 Hs. 2 HwO die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten damit die Kammer auch in Gesellschafter- oder Mitgliederver-

542 Siehe hierzu: Teil 2, A. II. 2. c.
543 Vgl. *Kormann/Lutz/Rührmair,* Beteiligung von Handwerksorganisationen, S. 96.
544 Vgl. *Buchholz*, WiVerw 2016, 130 (136).
545 Vgl. *ders.*, WiVerw 2016, 130 (136).
546 Vgl. *Kormann/Lutz/Rührmair,* Beteiligung von Handwerksorganisationen, S. 96.

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

sammlungen.[547] Durch die Satzung kann die Vertretung jedoch Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsführung übertragen werden.[548] Die Vertretungsberechtigten nehmen die Rechte der Handwerkskammer in der Gesellschaft wahr. Hierbei haben sie die Grenzen und Zuständigkeiten, die sich aus dem Gesetz ergeben, zu wahren und die Satzung der Kammer sowie die Beschlüsse der Vollversammlung zu beachten.[549] Die Gewährleistung dieser Grundsätze der Handwerkskammern kann durch vielfältige Instrumente erfolgen: Exemplarisch können hier entsprechende Ausgestaltungen von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen sowie besondere Kontrollrechte für die Handwerkskammer genannt werden.[550] Hierbei ist jedoch der Grundsatz des Vorrangs zwingenden Gesellschaftsrechts zu beachten: Die getroffenen Regelungen dürfen nicht den gesetzlichen Vorgaben zum spezifischen Gesellschaftsrecht widersprechen.[551]

IV. Analyse der möglichen Rechtsformen

1. Ungeeignete Gesellschaftsformen

Zunächst sollen vor der konkreten Darstellung der relevanten Rechtsformen diejenigen Gesellschaftsformen ausgesondert werden, die von vornherein nicht geeignet sind. Hierzu gehören sowohl die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) als auch die offene Handelsgesellschaft (§§ 105 ff. HGB). Diese haben zwar einen vergleichsweise geringen Gründungsaufwand. Ihr großer Nachteil besteht aber in der unbegrenzten Haftung.[552] Wie bereits dargestellt wurde, ist aber ein Gesellschaftsmodell mit Haftungsbegrenzung aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit anzuraten.

Selbiges gilt auch für die Komplementärstellung in einer Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB), bei der eine unbegrenzte Haftung vorgesehen ist. Darüber hinaus ist der Kommanditist, welcher nur in Höhe seiner Gesellschaftseinlage haftet, gem. § 164 S. 1 HGB von der Geschäftsführung ausgeschlossen und kann einer Handlung der Komplementäre grundsätz-

547 Vgl. *dies.*, GewA 2003, 89 (147).
548 Vgl. *Buchholz*, WiVerw 2016, 130 (138).
549 Vgl. *ders.*, WiVerw 2016, 130 (137).
550 Vgl. *Kormann/Lutz/Rührmair*, GewA 2003, 89 (147).
551 Vgl. *dies.*, GewA 2003, 89 (147 f.).
552 Vgl. *dies.*, Beteiligung von Handwerksorganisationen, S. 80.

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

lich nicht widersprechen. Dies bedeutet, dass die Handwerkskammer bei einer Stellung als Kommanditist grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der KG nehmen kann,[553] um die Sicherstellung ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs zu gewährleisten. Somit ist neben GbR und OHG auch die KG grundsätzlich nicht als Gesellschaftsform für die Handwerkskammern geeignet.

2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

a. Gründung & Struktur

Die GmbH wird gem. § 2 Abs. 1 GmbHG durch Gesellschaftsvertrag in notarieller Form errichtet[554] und erlangt gem. § 11 i.V.m. § 13 GmbHG mit ihrer Eintragung in das Handelsregister Rechtsfähigkeit.[555] Sie kann nach § 1 GmbHG zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.[556]

Die Rechte der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag weitgehend frei gestaltbar.[557] Dies ermöglicht der Handwerkskammer eine flexible Steuerung der Gesellschaft sowie die Sicherstellung des nötigen Einflusses. Sogar bei Minderheitsbeteiligungen sind die Gesellschafterrechte z.B. durch § 50 GmbHG geschützt.[558]

b. Akteure & Haftung

Das Geschäftsführungsorgan der GmbH ist der Geschäftsführer (§ 35 GmbHG), welcher allerdings gegenüber der Gesellschafterversammlung weisungsgebunden ist (§ 37 GmbHG). Die Gesellschafterversammlung besteht aus den einzelnen (bei der Beschlussfassung anwesenden) Gesellschaftern der GmbH. In der Gesellschafterversammlung werden die Rechte und Pflichten durch den Vorstand oder die Geschäftsführung für die Handwerkskammer wahrgenommen.[559]

---

553 Vgl. *Grunewald*, in: Schmidt, MüKo HGB, Band 3, § 164 Rn. 3.
554 Vgl. *Altmeppen*, GmbHG, § 1 Rn. 2.
555 Vgl. *Fastrich*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, § 13 Rn. 2.
556 Vgl. *Altmeppen*, GmbHG, § 1 Rn. 9.
557 Vgl. *ders.*, GmbHG, § 45 Rn. 3.
558 Vgl. *Liebscher*, MüKo GmbHG, § 50 Rn. 1.
559 Vgl. *Buchholz*, WiVerw 2016, 130 (137).

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

Gemäß § 13 Abs. 2 GmbHG haftet die GmbH nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen unmittelbar. Die Haftung umfasst das vollständige GmbH-Vermögen und ist nicht beschränkt.[560] Eine weitergehende Haftung der Gesellschafter über ihre Stammeinlage besteht jedoch grundsätzlich nicht. Dieses Haftungsprivileg gilt auch für öffentlich-rechtliche Träger, denn die öffentliche Hand trifft keine besondere Insolvenzabwendungspflicht.[561]

3. Aktiengesellschaft (AG)

Die AG wurde bisher bei Handwerkskammern als privatrechtliche Rechtsform nur selten gewählt. Als Grund hierfür sind u.a. der erhöhte Gründungsaufwand,[562] sowie die geringere Möglichkeit der Einflussnahme zu nennen.[563] Allenfalls könnte die kleine AG mit ihrem geringeren Gründungsaufwand für Kooperationen, in denen schnelle und unkomplizierte Gesellschafterwechsel erforderlich wären,[564] in der Entwicklungszusammenarbeit in ferner Zukunft interessant sein.

4. Verein

Der eingetragene Verein ist ebenfalls rechtlich und organisatorisch verselbstständigt. Dabei ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Struktur des Vereins auf Basis der Mitgliedschaft ist attraktiv für Formen gemeinsamer Interessenwahrnehmung mit unterschiedlichen Beteiligten, z.B. Privatpersonen oder Vereinigungen.[565] Für die Gründung eines wirtschaftlichen Vereins gem. § 22 BGB ist jedoch eine staatliche Verleihung erforderlich. Vorrangig ist allerdings auf die Gesellschaftsformen des Handelsrechts zurückzugreifen.[566] Daher ist der Anwendungsfall in der Praxis sehr gering.

---

560 Vgl. *Altmeppen*, GmbHG, § 13 Rn. 66.
561 Vgl. OLG Celle, Urteil vom 12. 7. 2000 – 9 U 125/99, NVwZ-RR 2000, 754 (756).
562 Vgl. hierzu *Leisner,* Rechtsaufsicht über Innungen, S. 55.
563 Vgl. *Kormann/Lutz/Rührmair,* Beteiligung von Handwerksorganisationen, S. 99.
564 Vgl. *dies.*, Beteiligung von Handwerksorganisationen, S. 83.
565 Vgl. *Neudert/Waldner*, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 1.
566 Vgl. *Schöpflin*, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, § 22 Rn. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

5. Stiftung

a. Gründung & Struktur

Die Gründung der rechtsfähigen Stiftung wird durch das Stiftungsgeschäft aus § 80 BGB sowie die Anerkennung durch die Landesbehörde vorgenommen. Mit dem Stiftungsgeschäft muss der Stifter eine Erklärung abgeben, wonach das gestiftete Vermögen einem von ihm vorgegebenen Zweck gewidmet wird.[567] Die Stiftung kann auch in anderen „Ersatzformen" wie der GmbH oder AG errichtet werden.[568] Der Stifter und die Stiftung sind rechtlich voneinander unabhängig, die Stiftung gehört also nicht dem Stifter. Rechte des Stifters können aber in der Satzung verankert werden, so z.B. Entscheidungs- oder Vetorechte.[569] Das zu übertragende Vermögen muss hinreichend sein, um den Stiftungszweck zu erreichen. In der Regel liegt es bei 50.000 €.[570]

b. Akteure & Haftung

Die Stiftungsorganisation wird primär durch die Satzung der Stiftung bestimmt. Subsidiär treten die Regeln des BGB hinzu, insbesondere die §§ 81 und 86 S. 1 i.V.m § 26 Abs. 1, die als Minimalanforderung die Bildung eines Vorstands vorsehen.[571] Die gesetzliche Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr sowie die umfassende Geschäftsführung der Stiftung, falls die Satzung hierfür nicht etwas anderes vorsieht.[572]

Vereinzelt wird die Ansicht vertreten, dass die Stiftungsaufsicht als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Kompetenzen der Rechtsaufsicht über die Handwerkskammer verdrängt, weshalb die Errichtung einer Stiftung durch die Kammern generell unzulässig sei. Dem wurde bisher aber nicht gefolgt.[573] Es wird jedoch auch ein Modell kumulativer Aufsicht vertreten.

---

567 Vgl. *Stolte*, in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kapitel 2 Rn. 32.
568 Vgl. *ders.*, in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kapitel 2 Rn. 7.
569 Vgl. *Leisner,* Rechtsaufsicht über Innungen, S. 55.
570 Vgl. *Stolte*, in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kapitel 2 Rn. 96.
571 Vgl. *Weitemeyer*, in: Säcker et al., MüKo BGB, Band 1, § 80 Rn. 7.
572 Vgl. *Stolte*, in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kapitel 2 Rn. 64.
573 Eine Stiftungserrichtung grundsätzlich für zulässig erachtend: OVG Münster, Urteil vom 12.06.2003 – 8 A 4281/02, GewA 2003, 418; VG Düsseldorf, Urteil vom 11.05.2016 – 20 K 3417/15, juris (Rn. 97 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

Da die Stiftung wie oben dargelegt rechtlich verselbstständigt ist, ist eine weitergreifende Haftung der Kammer über das Stiftungsvermögen hinaus ausgeschlossen.[574]

6. Exkurs: Gemeinnützige Organisationsformen

Die Gründung privatrechtlicher Organisationsformen bei der Entwicklungszusammenarbeit kann im Besonderen von Vorteil sein, wenn es möglich ist, eine gemeinnützige Körperschaft wie z.B. eine Stiftung i. S. v. § 51 AO zu errichten, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.[575] Insbesondere ist die gemeinnützige Körperschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.[576] Neben der Stiftung ist jedoch auch die Gründung anderer gemeinnütziger Körperschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes möglich, z.B. als GmbH oder AG.[577] Bisher wurde die Möglichkeit einer gemeinnützigen Stiftung für die Wirtschaftskammern aufgrund deren Pflicht zur eigenen Interessenförderung (und nicht der Allgemeinheit) abgelehnt. Möglicherweise ist dies bei der Entwicklungszusammenarbeit anders zu beurteilen.

a. Urteil des VG Düsseldorf zur gemeinnützigen Stiftung

Das VG Düsseldorf entschied in seinem Urteil vom 11.05.2016 zur „IHK-Jubiläumsstiftung Krefeld“, dass der satzungsmäßige Zweck der „Förderung (rein) humanitärer Zwecke“ unzulässig ist, da der Aufgabenkreis der IHK aus § 1 IHK-G überschritten wird.

Das Gericht stellte zunächst klar, dass die Kompetenz der Interessenförderung auch dort nicht eingeschränkt ist, wo Belange der gewerblichen Wirtschaft nur am Rande berührt sind. Hierbei stehen die Mittel zur Aufgabenerfüllung im Ermessen der Kammern.[578] Die Förderung „rein humanitärer Zwecke“ liege jedoch im allgemeinen öffentlichen Interesse, weshalb nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft hierdurch

574 Vgl. *Leisner,* Rechtsaufsicht über Innungen, S. 56.
575 Vgl. *Stolte*, in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kapitel 7 Rn. 11.
576 Vgl. *Leisner,* Rechtsaufsicht über Innungen S. 56 f.
577 Vgl. *van Randenborgh*, Handbuch der Gemeinnützigkeit, § 1 Rn. 4.
578 Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 11.05.2016 – 20 K 3417/15, juris (Rn. 93 und 95).

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

nicht verfolgt würden. Das Interesse der gewerblichen Wirtschaft werde allenfalls reflexhaft berührt.[579]

Im vorliegenden Fall wies die Satzung der Stiftung als ausdrücklichen Stiftungszweck die „Förderung humanitärer Zwecke" aus. Dies wurde auch nicht näher anderenorts konkretisiert. Das Gericht stellte fest, dass mit dem pauschalen Verweis auf den Wortlaut des § 51 AO eine trennscharfe Abgrenzung des Stiftungszwecks aufgegeben wird. Dies führt zu einer unzulässigen Ausweitung des Aufgabenrahmens der Kammern.[580]

Anerkannt wurde aber auch, dass ein Beitrag zur Förderung der Wirtschaft und Region z.B. durch die gemeinnützige Förderung kultureller Angebote geleistet werden kann, da dies die Standortattraktivität erhöht.[581] Humanitäre Betätigungen, die in einem thematischen Zusammenhang mit den Aufgaben der jeweiligen Berufs- und Wirtschaftsverwaltung stehen, können grundsätzlich zulässige Zwecksetzungen sein, es ist hier stets eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls durchzuführen. Zudem muss eine ausreichende Leistungsfähigkeit gesichert sein und es darf keine spürbare Mehrbelastung für die Mitglieder bestehen.[582]

In der Entwicklungszusammenarbeit wird das Augenmerk auf die Förderung von Bildungspartnerschaften im handwerklichen Bereich festgesetzt. Es liegt zum einen eine klare und bestimmbare Eingrenzung des Tätigkeitsbereichs vor. Zum anderen steht die Tätigkeit der Kammern im Zusammenhang mit der handwerklichen Berufsverwaltung.[583] Des Weiteren werden geplante und nachvollziehbare Effekte für die Mitglieder der Handwerkskammern, z.B. durch Fortbildungen und Austauschmöglichkeiten, aufgezeigt. Die Förderung von Bildungspartnerschaften in der Entwicklungszusammenarbeit hat also keineswegs nur zufällige, reflexartige Auswirkungen[584] auf die Interessen des Handwerks, vielmehr sollen die Partnerschaften interkulturellen Austausch und Engagement fördern.[585]

Das Urteil des VG Düsseldorf ist also nicht verallgemeinerungsfähig für die Förderung spezifischer Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit mittels einer gemeinnützigen Stiftung, da die Jubiläumsstiftung keine eingrenzbare Aufgabenzuweisung und keine Regelung für Effekte zur Förde-

---

579 Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 11.05.2016 – 20 K 3417/15, juris (Rn. 123).
580 Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 11.05.2016 – 20 K 3417/15, juris (Rn. 127).
581 Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 11.05.2016 – 20 K 3417/15, juris (Rn. 109).
582 So auch *Kluth*, in: JBdKr 2018, S. 152 f., der sich ebenfalls mit dem Urteil des VG Düsseldorf auseinandersetzt.
583 Siehe hierzu: Teil 1, F. I.
584 So auch VG Düsseldorf, Urteil vom 11.05.2016 – 20 K 3417/15, juris (Rn. 115).
585 Siehe hierzu: Teil 3, A.

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

rung der Interessen der IHK aufwies. Eben diese aufgestellten Grundsätze sind jedoch bei der Errichtung einer gemeinnützigen Rechtsform zwingend zu beachten. Es ist daher zu empfehlen, die Art der Projektförderung sowie die daraus angestrebten Ziele für die Interessen des Handwerks so genau wie möglich in der Satzung oder dem Gesellschaftszweck der gemeinnützigen Körperschaft niederzulegen.

b. Interessenvertretung und Gemeinnützigkeit

Fraglich ist im Folgenden, ob die Funktion der Interessenvertretung der Kammern mit den §§ 51 ff. AO bei der Entwicklungszusammenarbeit vereinbar ist. Es wird angeführt, dass der Stiftungszweck auf die Interessen der Mitglieder zu beschränken ist. In diesem Fall könne er aber nicht mehr der Allgemeinheit zu Gute kommen. Durch die Beschränkung wäre die erforderliche Gemeinnützigkeit nicht mehr gewährleistet.[586]

Jedoch steht außer Frage, dass die Kompetenz der Kammern auch dort nicht eingeschränkt ist, wo lediglich Belange der gewerblichen Wirtschaft am Rande berührt sind.[587] Dem entsprechend liegt die Gemeinnützigkeit auch bei Zwecksetzungen vor, die nicht für alle gesellschaftlichen Gruppen konsensfähig sind. Vielmehr liegt es auch im Interesse der Allgemeinheit, wenn Stiftungen Partikularinteressen vertreten.[588] Es erscheint daher ein Synergieeffekt von Verwirklichung des Aufgabenbereichs der §§ 51 ff. AO und Verwirklichung der Aufgabe der Interessenvertretung aus § 90 HwO möglich.

Darüber hinaus wird in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit ausdrücklich als gemeinnütziger Zweck aufgeführt.[589] Die Förderung entwicklungsbedürftiger Länder liegt im Interesse Deutschlands und ist als öffentliche Aufgabe von bedeutendem Rang für die gesamte Völkergemeinschaft angesehen. Als Förderungsmaßnahmen sind Bildungs- und Beratungshilfe sowie Arbeitsleistungen (Aufbau von Schulen, beruflichen Ausbildungsgängen, Vermittlung von technischem Wissen) anerkannt.[590] Dass ein Nutzen für die Allgemeinheit im Inland bei einer Tätigkeit im Ausland bereits bei einem strukturellen

586 Vgl. *Leisner,* Rechtsaufsicht über Innungen, S. 57.
587 Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.06.2010 – 8 C 20.09 –, GewA 2010, 400 (Rn. 24).
588 Vgl. *Stolte*, in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kapitel 7 Rn. 12.
589 Vgl. *ders.*, in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kapitel 7 Rn. 27.
590 Vgl. *Koenig*, in: Koenig, AO, § 52 Rn. 52.

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

Inlandsbezug vorliegt,[591] sei angesichts der offensichtlichen Adressaten der Entwicklungszusammenarbeit aus § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO nur klarstellend erwähnt.[592]

Sofern also gewährleistet ist, dass die Beteiligung der Mitglieder der Handwerkskammern berücksichtigt wird, ist nicht ersichtlich, warum die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck, der im Katalog des § 52 Abs. 2 AO vorgesehen ist, nicht auch als gemeinnützige Körperschaft mit dementsprechenden Steuervorteilen wahrnehmen kann. Diese daraus resultierenden steuerlichen Einsparungspotenziale kämen letztendlich auch den beitragsverpflichteten Mitgliedern zugute.

c. Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger einer Stiftung

Letztlich stellt sich bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer gemeinnützigen Rechtsform die Frage, ob die Handwerkskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts überhaupt Träger einer gemeinnützigen Rechtsform sein kann. Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 KStG finden grundsätzlich auf alle unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaftsteuersubjekte im Sinne des § 1 Abs. 1 KStG Anwendung, soweit sie einen Befreiungstatbestand verwirklichen.[593] Auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die einen Betrieb gewerblicher Art unterhält, unterliegt der Körperschaftsteuer gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i.V.m. § 4 KStG.[594]

Dies gilt jedoch nicht bei der Übernahme von hoheitlichen Tätigkeiten:[595] Eine Tätigkeit, die der öffentlichen Hand aufgrund gesetzlicher Anordnung vorbehalten und eigentümlich ist, wird als Hoheitsbetrieb und damit von vornherein nicht als Betrieb gewerblicher Art betrachtet. Sie unterliegt somit keiner Körperschaftssteuerpflicht.[596] Ein Hoheitsbetrieb liegt dann vor, wenn Benutzer gezwungen sind, die Leistungen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen. Dabei stellt die Rechtsprechung nicht nur auf den tatsächlich vorhandenen Wettbewerb ab, sondern darauf, ob ein potenzieller Wettbewerb durch private Anbieter möglich erscheint. Der Staat muss sich selbst oder einer seiner Einrichtungen des öffentlichen

591 Vgl. *Kirchhain/Kampermann*, npoR 2020, 51 (52).
592 Vgl. *Stolte*, in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kapitel 7 Rn. 24.
593 Vgl. *Jürgens*, Besteuerung der öffentlichen Hand, § 5 Rn. 69.
594 Vgl. *Schauhoff*, Handbuch der Gemeinnützigkeit, § 5 Rn. 13.
595 Vgl. *Theobald*, DStR 2010, 1464 (1465).
596 Vgl. *Schauhoff*, Handbuch der Gemeinnützigkeit, § 5 Rn. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

Rechts durch eine gesetzliche Regelung die Aufgabenerfüllung vorbehalten haben.[597]

Für die vorliegende Beurteilung ist also maßgeblich, ob bei der Entwicklungszusammenarbeit eine hoheitliche Aufgabe vorliegt. Zwar fällt der Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen in der Entwicklungszusammenarbeit zweifelsfrei in die hoheitliche Sphäre. Die Erbringung von Entwicklungsleistungen ist aber nicht ausschließlich der öffentlichen Hand vorbehalten, vielmehr betätigen sich auch zahlreiche private Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit und arbeiten auch mit dem Staat zusammen.[598] Die öffentliche Hand handelt demnach bei der Entwicklungszusammenarbeit nicht ausschließlich hoheitlich.

Außer den juristischen Personen des Privatrechts kann also auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts den Status der Gemeinnützigkeit erlangen. Ein derartiger Betrieb gewerblicher Art kann, wenn er die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsvorschriften erfüllt, steuerbefreit sein. Dies gilt sowohl für Eigengesellschaften als auch Beteiligungen.[599] Die Errichtung gemeinnütziger Stiftungen wurde bisher auch bei Kommunen grundsätzlich anerkannt.[600] Als Beispiel für die Entwicklungszusammenarbeit kann zudem die Engagement Global als gemeinnützige GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Bundesrepublik Deutschland ist,[601] angeführt werden. Die Betätigung in der Entwicklungszusammenarbeit zählt also zu den gemeinnützigen Zwecken und wird von den Handwerkskammern auch nicht in Ausübung einer schlicht hoheitlichen Tätigkeit ausgeführt. Daher kann eine entsprechende juristische Person der Handwerkskammer grundsätzlich steuerbefreit sein.

7. Ergebnis

Die Analyse der möglichen Gesellschaftsformen ergab vielfältige Möglichkeiten. Die Wahl der Rechtsform hängt dabei von den konkreten Zielen sowie den Rahmenfaktoren wie dem Umfang oder der Dauer des konkreten Projekts ab. Als neue Erkenntnis konnte für die Entwicklungszusammenarbeit aufgezeigt werden, dass für die Handwerkskammern die

597 Vgl. *ders.*, Handbuch der Gemeinnützigkeit, § 5 Rn. 4.
598 Siehe hierzu: Teil 1, D.
599 Vgl. *Jürgens*, Besteuerung der öffentlichen Hand, § 5 Rn. 69.
600 Vgl. VG Münster, Urteil vom 21.05.2010 – 1 K 1405/09, juris.
601 https://www.engagement-global.de/gremien.html

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufgabe in einer gemeinnützigen Rechtsform besteht. Diese kann auch mittels der Rechtsform der GmbH oder AG gegründet werden. Hier könnte z.B. für eine „Stiftungs-GmbH" der hohe Kapitalbetrag für die Stiftungsgründung umgangen werden.[602] Auch das grundsätzliche Erfordernis der Gründung auf unbestimmte Zeit kann z.B. durch die Errichtung einer Stiftungs-GmbH oder Verbraucherstiftung entfallen.[603] Die Gemeinnützigkeit bietet u.a. steuerliche Vorteile, die im Interesse des sparsamen Umgangs mit den Kammermitteln genutzt werden sollten.

C. Möglichkeiten zur Kooperation

Es wurde bereits ausführlich berichtet, dass die Handwerkskammern in der Entwicklungszusammenarbeit meist in Projekten mit dem BMZ bzw. dessen Durchführungsorganisationen kooperieren.[604] Durch diese beinahe ausschließliche Angebotssituation besteht für die Handwerkskammern zwangsläufig eine gewisse Abhängigkeit. Die Handwerkskammern können nur unter den Bedingungen tätig werden, die im Vorfeld vom BMZ festgesetzt werden. Eine Ausrichtung dieser Bedingungen auf die spezifischen Bedürfnisse des Kammerwesens ist dabei nicht erfolgt.[605] Eine Öffnung der Handwerkskammern zu privaten Rechtsformen könnte möglicherweise auch die Basis für Kooperationen der Handwerkskammer mit anderen Partnern wie z.B. NGOs schaffen. In der Entwicklungszusammenarbeit bestehen bereits einige Kooperationen von gemeinnützigen Organisationen (NPOs) und kommerziellen Unternehmen, sog. „Private-NPO-Partnerships".[606] Die NGOs bzw. NPOs stehen oftmals wie der Staat selbst vor dem Problem, dass eine finanzielle Entwicklungshilfe zwar geleistet werden kann, aber im Bereich der technischen Zusammenarbeit internes Know-How zur breiten Wirtschaftsförderung fehlt. Hier können die Kammern aufgrund ihrer bereits existierenden Strukturen und ihrem Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne primäres Gewinnstreben ein verlässlicher Partner im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Anbietern

602 Vgl. *Fleischer*, MüKo GmbHG, § 1 Rn. 30 ff.
603 Hierzu ausführlicher *Stolte*, in: Schlüter/Stolte, Stiftungsrecht, Kapitel 2 Rn. 16.
604 Siehe hierzu: Teil 1, F.
605 Es werden von den Kammern z.B. Eigenleistungen eingefordert, und strenge Auflagen für die Projektabrechnung sowie die Abrechnung eigener Kosten gestellt. Hierzu: Teil 1, F. I.; Teil 5, C. I.
606 Vgl. *Kirchhain/Kampermann*, npoR 2020, 51.

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA

sein. Kommerzielle Unternehmen haben an der Förderung zumeist nur ein Interesse, falls und solange das Projekt für sie selbst von unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen ist.[607] Die Kooperationen haben für die Handwerkskammern den Vorteil, dass ihr Netzwerk auf internationaler Ebene ausgebaut wird und sich ihre Situation als Anbieter infolge der steigenden Nachfrage in der Entwicklungszusammenarbeit verbessert. Dies hat zur Folge, dass die Kammern als bedeutsamer Partner wahrgenommen werden und den spezifischen Interessen ihrer Mitglieder bei der Entwicklungszusammenarbeit eher Rechnung getragen werden kann.

Auch generell bieten wachsende Anforderungen an Unternehmen, die vermehrte grenzüberschreitende und globale Marktausrichtung, knapper werdende finanzielle Ressourcen und die Nutzung von Synergieeffekten für die Kammern künftig neue Kooperationsmöglichkeiten.[608] Daher wäre in der Entwicklungszusammenarbeit auch eine Kooperation mit anderen Handwerkskammern oder IHKs denkbar. Es könnten für größere Projekte Ressourcen gebündelt und so die individuelle Last einer Kammer verringert werden. Gerade im Bereich der Berufsbildung sind Kooperationen unter den Kammern nicht unüblich. So werden bereits seit vielen Jahren zwischen den Handwerkskammern und IHKs gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet.[609] Es werden so finanzielle Ressourcen sowie Kapazitäten für Räumlichkeiten oder Personal besser genutzt und Synergieeffekte erzeugt.[610]

In der Entwicklungszusammenarbeit könnten die Handwerkskammern im Rahmen der bereits erwähnten Internationalen Meister Fortbildungen untereinander oder mit den IHKs kooperieren. Die grundlegenden Kompetenzen des Projektmanagements und der sprachlichen sowie kulturellen Ausbildung dürften sich größtenteils überschneiden. Eine Kooperation hätte zum Vorteil, dass die Lehrgänge wegen eingesparter Kosten und der größeren Teilnehmeranzahl günstiger angeboten werden könnten. Hinzu kommt, dass durch die branchenübergreifende Anerkennung und Durchführung der internationalen Fachkraft-Lehrgänge ein größeres Renommee entsteht. Dies führt letztendlich zu einem größeren Interesse an den Lehrgängen und damit auch an der Entwicklungszusammenarbeit.

---

607 Vgl. *dies.*, npoR 2020, 51 (52).
608 Vgl. *Stober*, GewA 2001, 393 (402).
609 Vgl. *ders.*, GewA 2001, 393 (402); *Günther*, in: Landmann/Rohmer, GewO, § 8 IHKG Rn. 14.
610 Vgl. *Jahn*, GewA 2002, 353 (361).

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC

Darüber hinaus ist die Einführung eines eigenen internationalen Fachkräfteprogramms vor allem für kleinere Kammern aufgrund des Organisationsaufwands nicht immer möglich, obwohl sie sich sogar unter Umständen an Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit beteiligen. Im Rahmen einer Kooperation könnte beispielsweise der Ausbildungslehrgang bei der größeren Partner-Kammer mit entsprechenden Flächenkapazitäten erfolgen, während der anschließende Praxiseinsatz im Entwicklungsprojekt der kleineren Kammer durchgeführt werden kann. Dies würde zu einer Reduzierung der Einführungskosten sowie einer Erhöhung der Kapazitätsauslastung der internationalen Fachlehrgänge führen. Zudem stünde dann diese Möglichkeit der Fortbildung auch mehr Interessenten offen.

D. Zusammenfassung

Sowohl bei der verfassungsrechtlichen Analyse der Kammerstruktur als auch dem Vergleich der Aufgaben mit der Entwicklungszusammenarbeit ergab sich, dass die Vollversammlung über eine Betätigung der Kammern im Randbereich entscheiden sollte. Auch infolge der Analyse des Zuwendungsrechts der Kammern wurde dieses Erfordernis bestätigt. Des Weiteren konnte aufgezeigt werden, dass die Ausgliederung der Projekte in privatrechtliche Rechtsformen Vorteile hat. Als Beispiele können die Haftungsbegrenzung oder die rechtliche Trennung vom Hauptgeschäft in förderungsrechtlicher Hinsicht benannt werden. Infolge der Analyse möglicher Rechtsformen nimmt die GmbH wegen ihrer flexiblen Steuerungsmöglichkeit, der Haftungsbegrenzung sowie des vergleichsweise niedrigeren Gründungsaufwands sowie Stammkapitals die am meisten verbreitete Rolle in den Handwerksorganisationen wahr. Die Zulässigkeit der Errichtung einer gemeinnützigen Körperschaft, welche steuerliche Vorteile mit sich bringt, konnte für die Entwicklungszusammenarbeit der Handwerkskammern festgestellt werden. Abschließend wurden Möglichkeiten zur Kooperation von Handwerkskammern mit anderen Akteuren in der Entwicklungszusammenarbeit aufgezeigt und mögliche Vorteile erläutert.

https://doi.org/10.5771/9783748929598-144 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-SA